

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. November 1959

25/A.B.

zu 43/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen vom 30. Oktober d.J., betreffend Steuerbegünstigung für Unternehmungen bei Einstellung älterer, arbeitsloser Dienstnehmer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die Eingliederung älterer Arbeitskräfte in den Arbeitsprozess ist vorwiegend Aufgabe der Sozialverwaltung. Steuerrechtlich wird die Einstellung von Arbeitskräften bisher nur bei Einstellungen auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes (BGBL.Nr.21/1953) gem. § 26 Abs. 3 Z.1 lit.b Gewerbesteuergesetz 1953 begünstigt. Diese Gesetzesstelle bestimmt, dass die Löhne der Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäss den Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsummensteuerbemessungsgrundlage gehören. Die Schaffung einer analogen Bestimmung für die Einstellung älterer Arbeitskräfte in einen Betrieb dürfte auf den Widerstand der Gemeinden stoßen, weil sie eine Schmälerung ihres Steueraufkommens herbeiführen würde. Es muss auf Grund der Erfahrungen mit der Steuerbegünstigung betreffend die Einstellung nach dem Invalideneinstellungsgesetz aber auch sehr fraglich erscheinen, ob eine Bestimmung über eine Steuerbegünstigung für die Einstellung älterer Arbeitskräfte die Einstellung solcher Arbeitskräfte fördern würde. Denn nicht selten haben sich Arbeitgeber eher für die Nichteinstellung von Invaliden gegen Bezahlung der Ausgleichstaxe (§ 9 Invalideneinstellungsgesetz 1953) entschlossen, als sich durch eine Steuerbegünstigung bewegen zu lassen, invalide Arbeitskräfte einzustellen.

Eine steuerliche Begünstigung (Freibetrag) im Rahmen des Einkommensteuergesetzes 1953, die in die Gewinnermittlungsvorschriften dieses Gesetzes eingebaut werden müsste, um eine Auswirkung auch für Unternehmen zu haben, die der Körperschaftsteuer unterliegen, müsste im Hinblick auf die Progression des Einkommensteuertarifes sich ganz verschieden auswirken. Der steuerliche Vorteil wäre im übrigen auf dem Gebiete der Einkommensteuer nicht nur von der Höhe des jeweiligen Gewinnes, sondern von der Höhe der übrigen Einkünfte oder Vorluste aus anderen Einkunftsarten abhängig. Eine solche unglückliche, bei demselben Steuerpflichtigen Jahr für Jahr wechselnde

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. November 1959

steuerliche Auswirkung eines Freibotranges kann im Hinblick auf diesen Unsicherheitsfaktor hinsichtlich des steuerlichen Ergebnisses in der Zukunft kein Anreiz sein, einen älteren Arbeitnehmer einzustellen. Die Idee, Schwierigkeiten, wo immer sie bestehen, durch Regelungen auf dem Steuersektor meistern zu wollen, ist, wie die Steuerbegünstigung für die Invalideneinstellung zeigt, verfehlt. Im übrigen würde die Schaffung einer neuordlichen Ausnahmebestimmung auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes im Gegensatz zu der immer wieder geforderten Vereinfachung der abgabenrechtlichen Bestimmungen stehen.

Schliesslich müssen budgetäre Bedenken gegen die Durchführung sozialpolitischer Massnahmen im Wege von Steuerbegünstigungen geltend gemacht werden, weil diese indirekte Form der Subvention nicht nur das Steueraufkommen schmälern, sondern auch die Kontrolle und die öffentliche Ausweisung dieser Subventionen im Budget verhindern würde.

- - - - -